

Druck- und Verlagsanstalt in Halle a/S., Leipzigerstr. 87. Hinterhaus.
Telephon 158; Redaktion Telephon 1272. (Eing. Gr. Braunschweigerstr.)
Verantwortlich: Dr. Walter Gebelstein in Halle a. S.

Das Schulunterhaltungsgesetz.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlicht den Entwurf des Schulunterhaltungsgesetzes. Er zerfällt in 7 Abschnitte mit 57 Paragraphen. Erster Abschnitt legt die Schulunterhaltungspflicht vorwiegend für die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Schulverbänden (bürgerlichen Gemeinden, selbständigen Gutsbezirken, Gesamtschulverbänden, oder Gemeinden (Gutsbezirke) können mit anderen zu Gesamtschulverbänden vereinigt werden. Jede Stadt bildet in der Regel einen eigenen Schulverband.

Nach dem zweiten Abschnitt werden die zur Deckung der Schulausgaben erforderlichen Ausgaben als kommunalhaft aufgebracht; in Gutsbezirken trägt der Gutsbesitzer die Schulausgaben; wo der Gutsbesitzer nicht ausschließlich Eigentümer des Gutsbezirks ist, erfolgt die Interdifferenzierung nach Maßgabe des kommunalfiskalen Einkommens. In Gesamtschulverbänden erfolgt die Aufteilung der Ausgaben nach der Einkommensteuer und den staatlichen Realitäten.

Der dritte Abschnitt bestimmt die Grundzüge des Abgangs des Schulvermögens an die neuen Schulverbände, dort, wo die Schulunterhaltung bisher nicht oder nur teilweise auf der Gemeinde oder des Gutsbezirks lastete, ist der Schulverband als juristische Person mit eigenem Vermögen zu bilden. Selbständige Schulverbände mit Ausnahme der von öffentlichen Organen unterhalten werden bestehen und ihren Zweck erhalten. Wo mit dem Schulverband ein fidesimus Amt dauernd vereinigt ist, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Die Bestimmungen über Bau und Unterhaltung der Gebäude und die auf behördlichen Beschlüssen beruhenden Verfügungen über Schulunterhaltung oder zur Schulverschönerung bleiben bestehen. Am übrigen fallen alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Schulunterhaltung oder zur laufenden Schulverschönerung, die nicht durch das gegenwärtige Gesetz begründet oder ausdrücklich darin vorbehalten sind, fort.

Der vierte Abschnitt, betitelt: Konfessionelle Verhältnisse, bestimmt: Die öffentlichen Schulanstalten sind in der Regel zu einrichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte und katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird. Niemandem darf lediglich wegen seines Religionsbekenntnisses der Zutritt zu einer öffentlichen Schulanstalt verweigert werden. An Schulstellen mit nur einer Lehrkraft ist stets eine evangelische oder katholische Lehrkraft anzustellen, je nachdem die zuerst angelegte Lehrkraft evangelisch oder katholisch war. Statt einer evangelischen Lehrkraft soll bei der Stelleneinrichtung in der Regel eine katholische angelegt werden, wenn fünf Jahre nach dem Tode eines mindestens zwei Drittel der Kinder katholisch gewesen und die Zahl der evangelischen Kinder unter 20 gewesen ist. Unter der gleichen Voraussetzung soll statt einer katholischen Lehrkraft eine evangelische angelegt werden.

§ 20 bestimmt: An einer Volksschule, wo nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte angestellt waren, behält es vorwiegend bei, abweichenden Verhältnissen des Schulverbandes aus in Zukunft dabei sein zu lassen, und in dem betreffenden Schulverbande, wo lediglich katholische der vorbestimmten Art bestehen, können neue Volksschulen auf der alten Grundlage errichtet werden. Der abändernde Beschluß des Schulverbandes unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Der fünfte Abschnitt, betitelt: Schulverbände, bestimmt: In einem Schulverbande sollen Schulen der eben genannten Art solche mit nur katholischen oder nur evangelischen Lehrkräften, so ist bei Errichtung neuer Schulen darauf zu achten, daß das bisherige Verhältnis der Beschulung der Kinder in Schulen der einen oder der anderen Art nicht wesentlich geändert wird. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Schulen, wo die Beschulung im Besonderen der Schulpflicht lediglich zur Vermittlung des Religionsunterrichts bezweckt ist. Schulen der in § 20 Absatz 1 bezeichneten Art können aus besonderen Gründen auch von anderen Schulverbänden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet werden. Darüber, ob besondere Gründe vorliegen, beschließt der Kreisrat, bezogen auf den Kreisrat, bezogen auf die Besondere endgültig der Provinzialrat. Beträgt in einer Schule der letztgenannten Art die Zahl der evangelischen oder katholischen Kinder über 60 in Städten und in Landgemeinden über 5000 Einwohner über 120, so ist auf Antrag von mehr als 60 bzw. 120 gesetzlichen Vertretern der Kinder für diese eine Beschulung in konfessionellen Schulen einzurichten, sofern eine solche Schule nicht bereits besteht.

§ 21 bestimmt: Beträgt in einer katholischen oder evangelischen Schule die Zahl der Kinder des anderen Bekenntnisses dauernd mindestens zwölf, so ist, wenn möglich, für diese ein besonderer Religionsunterricht einzurichten. Hierzu darf, wenn die anderweitige Beschulung dieses Unterrichts unmöglich ist, eine Lehrkraft angestellt werden, die auch mit der Verteilung andernorts Unterrichts zu betrauen ist.

Weitere Paragraphen bestimmen: An Schulen mit mehreren Lehrkräften sind im übrigen nur evangelische oder katholische Lehrkräfte anzustellen. Bei der Reanierung einer zweiten Lehrkraft entscheidet das Bekenntnis der bisherigen Lehrkraft. Bei mehrschuligen Volksschulen soll die Beschulung der Schulstellen mit konfessionellen Lehrkräften nicht evangelischen in der Regel erfolgen (und umgekehrt), wenn fünf Jahre nach dem Tode eines mindestens zwei Drittel der Kinder katholisch und weniger als 40 evangelisch gewesen ist. Die Vertreter von 60 bzw. 120 Kindern können überall die Beschulung der Kinder in Schulen mit lediglich katholischen bzw. evangelischen Lehrkräften verlangen. Der Schulverband ist es überlassen, die vorhandenen Schulstellen in Städten und in Landgemeinden zu erhalten oder ihre Auflösung zu beantragen; ihnen bleibt ferner überlassen, jüdische Volksschulen mit lediglich jüdischen Lehrkräften neu zu errichten. In einer Volksschule, wo gleichzeitig christliche und jüdische Lehrkräfte angestellt sind, bleibt es hierbei, falls nicht die Schulverbände besondere jüdische Schulen errichten oder eine Einrichtung gemäß §§ 19, 20 und 22 beschließen.

Für die Provinz Hannover bleibt es bei dem Gesetze vom Jahre 1898 über die Unterhaltung des jüdischen Schulwesens durch den Provinzialverband, im ehemaligen Herzogtum Lauenburg bleibt es bezüglich der konfessionellen Verhältnisse des Volksschulwesens bei den bisherigen Bestimmungen. Die Vorschriften des vierten Abschnittes beziehen sich nicht auf die lediglich für den technischen Unterricht (Zeichnen, Turnen, Handarbeit, Handfertigkeits- und Hauswirtschaft) angelegten Lehrkräfte.

Der fünfte Abschnitt trifft Bestimmungen über die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten durch die Gemeinde. (Schuldeputationen, Schulvorstand, Verbandsauskunft und Lehrereinnahme.)

Der sechste Abschnitt behandelt den Schulhaushaltsrat, Schulkasse, Baukosten und staatliche Ergänzungsbeiträge.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 5. Dezember.

* **Deutsch-Südwestafrika.** Der Gouverneur v. Lindequist meldet, daß die Unterwerfung der Gontollotten sich unter folgenden Bedingungen vollzogen hat: 1. Abgabe von Gewehren, Munition und Pferden; 2. Aufrechterhaltung des Lebens, mit Ausnahme von Märdern; 3. das Vieh wird den Unterworfenen soweit belassen, als solches zum Unterhalt der Frauen und Kinder erforderlich ist; 4. die Unterworfenen werden vorläufig nach Gibben übergeführt.

* **Generalleutnant von Trotha auf der Heimreise.** Der Dampfer „Prinzregent“ mit Generalleutnant von Trotha an Bord ist am 4. cr. nach Europa abgegangen.

* **Die Marokkofahrt.** Nach einer Meldung aus Tanger ist der Regierungsdampfer „Turt“ mit den marokkanischen Vertretern auf der Konferenz von Algiceras, Mohammed el Torres, el Motri und Sefar an Bord am 4. cr. in Tanger angekommen. — Aus Madrid meldet man uns, daß die marokkanische Konferenz aller Wahrscheinlichkeit nach am 5. Januar in Algiceras geschlossen wird.

* **Der angelegte deutsch-russische Seidenertrag von 1871,** den die Zeitung „Vremja“ in Ruessens-tires veröffentlichte und die „Römisches Reich“ vom 18. November rezipierte und besprach, scheint seine politische Antiquie, jedoch ein Schwindel zu sein. Derselbe Betrag wurde vor einigen Jahren verschiedenen Konstantinopeler diplomatischen Stellen von jeiten eines noch in Konstantinopel lebenden, überlebenden Polen zum Kauf angeboten.

* **Se. Maj. der Kaiser ist am Montag mittags um 12 Uhr 30 Minuten, von Moskau kommend, auf dem Hauptbahnhof in Breslau eingetroffen und begab sich im offenen Wagen unter dem Jubel der Bevölkerung nach der Kaiser-Kaserne, wo bei den Leibfahriren Frühstück stattfand. Nachmittags reiste der Monarch von Breslau nach Wildpark ab. Auf dem Wege von der Kaserne zum Hauptbahnhof bildete die Garnison Spalier. Auf dem Bahnhofs hatte sich das Offizierskorps der Leibfahriren zur Begrüßung des Kaisers, dessen Kommandeur, als der Zug sich in Bewegung setzte, ein breites Kreuz auf den Kopf ausbreitete. Beim Frühstück hatte der Kaiser dem Offizierskorps sein Bild überreicht, das ihn in der Paradeuniform der Leibfahriere darstellte. — Abends 10 Uhr trat der Kaiser in Wildpark ein.**

* **Gesetzentwürfe für das Abgeordnetenhaus.** Dem Abgeordnetenhaus ging ein Entwurf vom Kreis- und Provinzialabgabengesetz und ein Entwurf betreffend die Abänderung des Einkommensteuer- und Ergänzungssteuergesetzes zu.

* **Die Regelung der Lehrverhältnisse.** Wie die „Römisches Reich“ aus Berlin aus sicherer Quelle erfährt, wird ein Gesetzentwurf über die Regelung der Lehrverhältnisse in dieser Session dem Landtage nicht zugehen, sondern die gezielte Erledigung dieser Frage soll im Hinblick an das jetzt vorliegende Schulgesetz später erfolgen. Aber um den als berechtigt anerkannten Wünschen der Lehrer schon vorher entgegenzukommen, werden in den diesjährigen Etat einige Millionen für die Erhöhung der Lehrersaläre einemittelt.

* **Witterungsbericht.** Wie bereits bemerkt, sollen durch den Reichsstat für 1906 die Mittel bereitgestellt werden, einen für ganz Deutschland einheitlich organisierten Witterungsdienst einzuführen. Das Vortreiben, die Meteorologie praktisch zu betreiben, ist schon alt. Zuerst haben sich die Ergebnisse der Meteorologie für die Schiffahrt als fruchtbringend erwiesen. Später hat die Wettertelegraphie im Sturmwarnungsdienst ein reiches Feld der Betätigung gefunden. Schließlich machte sich das Vortreiben nach weiterer praktischer Verwertung der Fortschritte der Witterungslehre für andere Berufszweige, insbesondere für die Landwirtschaft, aber auch für die Binnenindustrie, Gewinnungsindustrie, einzelne Zweige der Textilindustrie usw. bemerkbar. Man hat an verschiedenen Stellen Deutschlands versucht, den aufgetretenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Zwar die Idee, einen einheitlichen und weitverbreiteten Witterungsdienst in ganz Deutschland einzuführen, tauchte schon in den hiesigen Jahren des vorigen Jahrhunderts auf, konnte damals aber noch nicht verwirklicht werden; man begann jedoch, in einzelnen Bundesstaaten Wetterarten und Prognosen zu verbreiten. Solche Einrichtungen wurden 1878 in Sachsen, 1881 in Bayern und Württemberg, 1882 in Baden und 1885 in Vorpommern getroffen. Erst im Jahre 1900 ist in einer vom Reichsstatler eibernenen Veranlassung die Angelegenheit wieder vom Reichsstatler ins Auge gefaßt worden. Inzwischen ist es gelungen, die Wetterverhältnisse auf eingehend wissenschaftliche Grundlage zu bringen. Auch sind Versuche angestellt, um Nord- und Mitteldeutschland zu erproben, wie groß die Gebiete zu wählen sind, die durch eine Prognosestelle umfaßt werden können. Naht man die Ergebnisse der bisherigen Arbeiten und Versuche zusammen, so läßt sich zwar nicht verkennen, daß der praktischen Witterungslehre noch viel unvollkommenheit anhaftet, andererseits reichen aber die bisher gemachten Erfahrungen aus, um ein Urteil über die Zweckmäßigkeit und die Art der Organisation des telegraphischen Witterungsdienstes zu gewinnen. Die bisher erzielten Erfolge lassen die Wünsche auf Erweiterung einer solchen Organisation berechtigt erscheinen. Es soll daher aus dem Stadium der Versuche herausgetreten und ein dauernd, im ganzen Reich einheitlich durchgeführter Witterungsdienst eingerichtet werden. Einige Bundesstaaten sowie Elsaß-Lothringen befinden sich in der Hauptsache bereits im Besitz zweckdienlicher Einrichtungen. Dies gilt namentlich für Bayern, sodann für die in meteorologischen Anstalten zu Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg sowie in denjenigen des Königreichs Sachsen bereits Zentralen vorhanden, welche die Aufgabe nach Landesstellen getrennter Prognosen übernehmen können. Dagegen müssen jedoch in den übrigen namentlich in den nördlichen Teilen Deutschlands, vielfach erst neu geschaffen werden. Unter Beteiligung der anderen am Preußen angrenzenden Bundesstaaten soll demgemäß die erforderliche Anzahl von Prognosezentren und zwar in Königsberg, i. Pr., Breslau, Berlin, Frankfurt a. M. und Aachen eingerichtet werden. Die Kosten hierfür werden durch den preussischen Staatskassenhaushalt für 1906 angefordert werden. Ferner soll die deutsche Schwarte zu Hamburg die Aufgaben einer Wetterdienststelle für einen Teil Norddeutschlands übernehmen. Das gesamte in Rede stehende Gebiet, einschließlich des Großherzogtums Hessen, soll in sechs Prognosegebiete mit je einer Wetterdienst-Station eingeteilt werden, welche sich an die vorerwähnten außerpreussischen Organisationen anschließen können. Das ganze Reich wird demnach künftig, wenn die geforderten Mittel bewilligt werden, einen einheitlich organisierten, in 64 territoriale Prognosegebiete gegliederten Witterungsdienst aufweisen.

Die Lage in Rußland.

Wir erhalten heute (Dienstag) morgen folgende telegraphische Berichte:

Petersburg, 3. Dezember, abends 6 Uhr. (Aber Ebdtsagen von einem Privatkorrespondenten.) Das Ende des Ausstandes der Post- und Telegraphenbeamten ist nicht voranzuschreiten. Wie amtliche Stellen berichten, haben die Beamten beschlossen, zunächst 20 Tage zu streiken und auf Erfüllung aller ihrer Forderungen zu bestehen. Die fortwährende Streik-identifiziert sich mit ihnen und fordert heute fiktive wie sie fortgesetzte Entlassung des Ministers des Innern Dannevo. Während gehen noch teilweise Verbindung mit Moskau, Wilburg, Jersow, Nowgorod und Jaroslaw Selo bestand, arbeiten heute nur noch Militärtelegraphen und Moskau, Wilburg und Jaroslaw Selo. Solchen berichten die Witterungs- und tragen die Zeitstramme aus, auch solche, welche mit der Ebdtsagen aus dem Innern des Landes hier eintreffen. In einigen Jahren wird wieder gearbeitet. Auf den Straßen berichtet jedes Leben, doch kommen keinerlei Ausreitungen vor. Aus der Umgebung von Petersburg sind mehrere Regimenter hierher übergeführt worden. Ein ganzer Tag die Stimmung jedoch zweifelhafte gewesen. Der Reichsstatler ist nicht mehr so angenehm wie früher, da mehr und mehr Gewohnheit und Gleichgültigkeit eintritt. Erst Freitag wollen Delegierte des Vorlandes der Eisenbahnverwaltung in Petersburg. Graf Witte empfangt sie und forderte sie auf, an den Bedingungen des Reichsstatlers mit Stimmrecht teilzunehmen. — Aus Sankt Petersburg wird gemeldet, daß die Hausmeister in den Ausstand getreten sind. Sie veranlassen sich auf einem Platz, wurden aber von Dragonern auseinander getrieben.

Börsen- und Handelsteil.

Tages-Marktschau.

Bericht an den Landwirtschaftsministerium für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt über tatsächliche Erträge Getreibe...

Table with 5 columns: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte. Rows list various regions like Anhalt, Sachsen, etc.

Bemerkungen. 1 500 Ztr., 2 4000 kg, 3 9000 kg, 4 2000 kg, 5 4000 kg, 6 1900 Ztr. etc.

Veränderung der Deutschen Landwirtschaftsvereins.

a) Für inländische Getreide ist an den wichtigsten Märkten und Börsenplätzen des Inlandes in Wart per Tonne gezahlt worden:

Table with 5 columns: Getreideart, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer. Lists prices for various regions like Anhalt, Sachsen, etc.

b) Zählige ausländ. Offerten in Wart per Tonne einschließl. d. Fracht-Brosen.

Table with 5 columns: Getreideart, Preis, etc. Lists foreign offers for wheat, rye, barley, and oats.

c) Zählige ausländ. Offerten in Wart per Tonne einschließl. d. Fracht-Brosen.

Table with 5 columns: Getreideart, Preis, etc. Lists foreign offers for wheat, rye, barley, and oats.

d) Zählige ausländ. Offerten in Wart per Tonne einschließl. d. Fracht-Brosen.

Table with 5 columns: Getreideart, Preis, etc. Lists foreign offers for wheat, rye, barley, and oats.

e) Zählige ausländ. Offerten in Wart per Tonne einschließl. d. Fracht-Brosen.

Table with 5 columns: Getreideart, Preis, etc. Lists foreign offers for wheat, rye, barley, and oats.

dreißig Dez. 117 M. bez. erste Hälfte Jan. 116 und 115 M. bez. Jan. 115 M. etc.

Die amtliche Preisliste der Provinz Sachsen für den 1. Dezember 1915. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte.

Wagbude. 4. Dez. Düngemittel und Futtermittel. (Z. F. v. a. h. e. c.)

Wochen-Marktschau.

Wochenbericht über Butter und Schmalz von G. H. Schilke & Sohn, Butter-Exportgeschäft, Berlin O. 19.

Rindfleisch.

Preisliste für Rindfleisch. 1. Preis, 2. Preis, 3. Preis, etc.

Schlachttiere.

Preisliste für Schlachttiere. 1. Preis, 2. Preis, 3. Preis, etc.

Wagbude.

Wagbude. 4. Dez. Düngemittel und Futtermittel. (Z. F. v. a. h. e. c.)

Wagbude.

Wagbude. 4. Dez. Düngemittel und Futtermittel. (Z. F. v. a. h. e. c.)

Saugfähiger Lebensgewicht 40-43, Schlachtgewicht 65-70; 4. Mäßig genährte Hammel und Schafe (Vergleiche) Lebensgewicht 33-36, Schlachtgewicht 70, Weidungszeit langam.

Paris, 4. Dezember. Weizen fest, per Dezember 23,40, per Januar 23,65, per März 24,10, per Juni 24,40.

Waren- und Produktenberichte.

Paris, 4. Dezember. Weizen fest, per Dezember 23,40, per Januar 23,65, per März 24,10, per Juni 24,40.

London, 4. Dezember. An der Börse - Weizenlaber angeboten.

London, 4. Dezember. (Telegramm.) Roter Winterweizen 97/8.

Chicago, 4. Dezember. (Telegr.) Weizen per Dezember 84 1/2.

Paris, 4. Dezember. Mais August 26,10, September 26,30.

London, 4. Dezember. 90% Java-Ruder loko 9, 1/2 b.

Hamburg, 4. Dezember. Kaffee-Termin-Richtungen.

Hamburg, 4. Dezember. Petroleum fest, Standard weiß loko 7,40.

Antwerpen, 4. Dezember. Petroleum. Raffiniertes Type weiß loko 10 1/2.

London, 4. Dezember. (Telegramm.) Petroleum Standard weiß loko 7,40.

Nordhausen, 4. Dezember. Branntwein 40 Vol.-% für 100 kg.

Hamburg, 4. Dezember. Spiritus ruhig, Dezember 18,00.

Paris, 4. Dezember. (Nahrungsbericht.) Spiritus matt, Dezember 37,60.

Paris, 4. Dezember. (Schuldbrief.) Spiritus fest, Dezember 38,00.

Hamburg, 4. Dezember. Süßholzwurde.

Hamburg, 4. Dezember. Erbsen, gelbe zum Kochen 17,00 bis 21,00.

Paris, 4. Dezember. (Nahrungsbericht.) Reis, 50,50.

Hamburg, 4. Dezember. Reis, loko unverkocht 50,00.

Antwerpen, 4. Dezbr. Reis fest, loco 12 1/2.

Jan.-Mai 18 1/2, Juni-August 19 1/2, Sept.-Dez. 20.

Paris, 4. Dezbr. (Schuldbrief.) Reis, ruhig, Dezbr. 66,50.

Paris, 4. Dezember. (Telegramm.) Schmalz, Bestfleisch 7,80.

Berlin, 4. Dez. R. Kartoffelfeste 17,75.

Paris, 4. Dezbr. (Schuldbrief.) Kartoffeln, 19 1/2.

Paris, 4. Dezember. (Telegramm.) Kartoffeln, 19 1/2.

Hamburg, 4. Dezember. (Telegramm.) Kartoffeln, 19 1/2.

Hamburg, 4. Dezbr. Rindfleisch im Großhandel 9,98 bis 1,08.

Hamburg, 4. Dezbr. Rindfleisch im Einzelhandel 1,40-1,50.

Hamburg, 4. Dezbr. Rindfleisch im Einzelhandel 1,40-1,50.

Hamburg, 4. Dezbr. Rindfleisch im Einzelhandel 1,40-1,50.

Hamburg, 4. Dezbr. Rindfleisch im Einzelhandel 1,40-1,50.

Hamburg, 4. Dezbr. Rindfleisch im Einzelhandel 1,40-1,50.

Hamburg, 4. Dezbr. Rindfleisch im Einzelhandel 1,40-1,50.

Hamburg, 4. Dezbr. Rindfleisch im Einzelhandel 1,40-1,50.

Hamburg, 4. Dezbr. Rindfleisch im Einzelhandel 1,40-1,50.

Hamburg, 4. Dezbr. Rindfleisch im Einzelhandel 1,40-1,50.



